

**Gutachten 366-0788-99-MURD/N10
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44627**

ANLAGE: 10 HONDA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: D 553 365
Stand: 06.04.2006



Fahrzeughersteller : HONDA

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 5 1/2 J X 13 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
AD32G561	D 553 365 PCD100	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	475	1855	07/99

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : HONDA

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJH1

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **HONDA ACCORD**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CA5	D991	75 -90	185/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 76L
			195/70R13-88		
CA4	D990	65	165R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 76L
			185/70R13-84		
			195/70R13-88		
SY	C453	59	165R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 76L
			185/70R13-84		
AC	D301	65	165R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 76L
			185/70R13-84		
			195/70R13-88		
AD	D300	74	165R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 76L
			185/70R13	51G	
			185/70R13-84		
			195/70R13-88		
CA5	D991/1	75 -90	185/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 76L
			195/70R13-88		

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CIVIC**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EE4	E803	80	165R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 76L; 825
			185/70R13-84		
AF	D302	74	165/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74H; 74P; 76L
			175/70R13	51G	
			175/70R13-80		
			185/65R13-84		

**Gutachten 366-0788-99-MURD/N10
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44627**

ANLAGE: 10 HONDA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: D 553 365
Stand: 06.04.2006



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CIVIC**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ED4	E714	80 -81	165/70R13-76		10B; 11B; 11G; 11H;
			175/70R13-80		12A; 51A; 71K; 722;
			185/65R13-84		73C; 74A; 74H; 74P;
			205/60R13-85	11A; 22B; 24M	76L; 825
EG3	F876	55	155R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			175/70R13	51G	12A; 51A; 71K; 722;
			175/70R13-80		73C; 74A; 74P; 76L;
			185/65R13-84		825
EG4	F877	66	155R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			175/70R13	51G	12A; 51A; 71K; 722;
			175/70R13-80		73C; 74A; 74P; 76L;
			185/65R13-84		825
EG8	F875	66	175/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			175/70R13-80		12A; 51A; 71K; 722;
			185/65R13-84		73C; 74A; 74P; 76L;
					825
EJ2	G624	74	155R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			175/70R13	51G	12A; 51A; 71K; 722;
			185/65R13-84		73C; 74A; 74P; 76L;
					825
AG	D304	52	165/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			175/70R13	51G	12A; 51A; 71K; 722;
			175/70R13-80		73C; 74A; 74H; 74P;
			185/65R13-84		76L
AH	D305	63 -74	165/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			175/70R13	51G	12A; 51A; 71K; 722;
			175/70R13-80		73C; 74A; 74H; 74P;
			185/65R13-84		76L
AL	D303	40	165R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			175/70R13	51G	12A; 51A; 71K; 722;
			175/70R13-80		73C; 74A; 74H; 74P;
			185/65R13-84		76L
EC8	E716	55	165/70R13-76		10B; 11B; 11G; 11H;
			175/70R13-80		12A; 51A; 71K; 722;
			185/65R13-84		73C; 74A; 74P; 76L;
			205/60R13-85	11A; 22B; 24M	825
EC9	E717	66	165/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			175/70R13	51G	12A; 51A; 71K; 722;
			175/70R13-80		73C; 74A; 74P; 76L;
			205/60R13-85	11A; 22B; 24M	825
ED2	E713	66	165/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			175/70R13	51G	12A; 51A; 71K; 722;
			175/70R13-80		73C; 74A; 74P; 76L;
			185/65R13-84		825
			205/60R13-85	11A; 22B; 24M	
AN	D331	63	175/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			175/70R13-80		12A; 51A; 71K; 722;
			185/65R13-84		73C; 74A; 74H; 74P;
					76L

**Gutachten 366-0788-99-MURD/N10
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44627**

ANLAGE: 10 HONDA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: D 553 365
Stand: 06.04.2006



Seite: 3 von 4

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CIVIC**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ED3	F311	66	175/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 76L; 825
			185/65R13-84		
			205/60R13-85	11A; 22B; 24M	
ED6	F180	66	175/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 76L; 825
			185/65R13-84		
			205/60R13-85	11A; 22B; 24M	
ED3	E965	66	175/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 76L; 825
			185/65R13-84		
			205/60R13-85	11A; 22B; 24M	
AR	D681	63	165R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74H; 74P; 76L
			185/70R13-84		
EJ9	e6*93/81*0006*..	55 - 66	175/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 825
			185/65R13-84		
			205/60R13-86	11A; 22B; 24J	

Verkaufsbezeichnung: **HONDA PRELUDE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
AB	C932	74 - 77	185/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 76L
			205/60R13-85		
BA4	E605	80 - 84	165R13	51G	nicht Allradlenkung; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 76L
			185/70R13	51G	
			185/70R13-84		

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird

Gutachten 366-0788-99-MURD/N10 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44627

ANLAGE: 10 HONDA

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: D 553 365

Stand: 06.04.2006



Seite: 4 von 4

gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76L) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 14-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 825) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Trommelbremse an der Hinterachse.